



Ortsgemeinde  
**5561 UNTERTAUERN**

Bezirk: St. Johann im Pongau  
☎: 06455/800 ☎: 06455/800-4  
✉: [gemeinde@untertauern.at](mailto:gemeinde@untertauern.at)

Zahl: 01/2009  
28. Januar 2009

Betreff: 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung für die Seekarstraße in Obertauern

**Verordnung  
der Gemeindevertretung von Untertauern**

in Anwendung der Bestimmungen des § 94d, Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960,  
BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.:

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 27. Januar 2009 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b, Ziff. 1 in Verbindung mit § 94d, Ziff. 4 der StVO 1960 i.d.g.F. für die Seekarstraße in Obertauern eine 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung verordnet.

I.

Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1, Ziff. 19, StVO 1960 dürfen ihr Fahrzeug entlang der „Seekarstraße“ (auf die gesamte Länge) in beiden Fahrrichtungen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h lenken.

II.

Diese Verordnung ist durch die Aufstellung folgender Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

Das Verbotsschild gemäß § 52 Ziff. 11 lit. a, StVO 1960

„Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h“ und nach § 52 Ziff. 11 lit. b StVO 1960 und „Ende einer Geschwindigkeitsbegrenzung“ sind am rechten Fahrbahnrand am Beginn und am Ende der Seekarstraße aufzustellen.

Sämtliche Verbotsschilder sind in rückstrahlender Ausführung und an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

III.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister: Johann Habersatter

Kundmachung an der Amtstafel  
vom 28.01.2009 bis 11.02.2009  
abgenommen am: 12.02.2009